

25.11.88

Fz

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Gesetz über Maßnahmen zur Entlastung der öffentlichen Haushalte (Haushaltsbegleitgesetz 1989)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 110. Sitzung am 24. November 1988 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)
- Drucksache 11/3306 (neu) - und der Unterrichtung - Drucksache 11/3466 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur
Entlastung der öffentlichen Haushalte
(Haushaltsbegleitgesetz 1989)
- Drucksachen 11/2969, 11/3009 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 16.12.88

Erster Durchgang: Drs. 360/88

Gesetz über Maßnahmen zur Entlastung der öffentlichen Haushalte (Haushaltsbegleitgesetz 1989)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes

Das Kraftfahrzeugsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. Juli 1986 (BGBl. I S. 1110), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 wird aufgehoben.

b) Nummer 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe c wird das Wort „oder“ gestrichen und in Buchstabe d das Wort „oder“ angefügt.

bb) Folgender Buchstabe e wird angefügt:

„e) von Land- oder Forstwirten zur Pflege von öffentlichen Grünflächen oder zur Straßenreinigung im Auftrag von Gemeinden oder Gemeindeverbänden“.

c) In Nummer 12 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Die Steuerbefreiung entfällt rückwirkend, wenn das Fahrzeug nicht spätestens drei Monate nach der Zuteilung des besonderen Kennzeichens aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgeführt oder verbracht wird;“.

2. In § 3a Abs. 2 werden die Zitate „§ 57 Abs. 1 Satz 1“ und „§ 57“ durch die Zitate „§ 59 Abs. 1 Satz 1“ und „§ 59“ ersetzt.

3. Nach § 3d wird folgender § 3e eingefügt:

„§ 3e

Personenkraftwagen mit Selbstzündungsmotor

Für Personenkraftwagen mit Selbstzündungsmotor gelten die §§ 3b und 3c nur, wenn die Fahrzeuge vor dem 1. Januar 1989 als schadstoffarm oder bedingt schadstoffarm Stufe C anerkannt worden sind.“

4. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die einleitenden Worte und die Nummern 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„(1) Die Jahressteuer beträgt für

1. Krafträder, die durch Hubkolbenmotoren angetrieben werden, für je 25 Kubikzentimeter Hubraum oder einen Teil davon 3,60 DM;

2. Personenkraftwagen mit Hubkolbenmotoren für je 100 Kubikzentimeter Hubraum oder einen Teil davon, wenn sie

	durch Fremd- zündungs- motoren angetrieben werden und	durch Selbst- zündungs- motoren angetrieben werden und
a) schadstoffarm oder bedingt schadstoffarm Stufe C sind . . .	13,20DM	21,60DM
b) bedingt schadstoffarm Stufe A oder B sind, soweit sie vor dem 1. Oktober 1986 erstmalig zum Verkehr zugelassen und vor dem 1. Januar 1988 als bedingt schadstoffarm anerkannt werden, ab dem Tag der Anerkennung, frühestens ab 1. Juli 1985, im Falle der Stufe B bis zum Ablauf der folgenden 3 Jahre	13,20DM	21,60DM
c) nicht die Voraussetzungen für die Anwendung des Steuersatzes nach Buchstabe a oder b erfüllen,		
aa) bei erstmaliger Zulassung vor dem 1. Januar 1986	18,80DM	27,20DM
bb) bei erstmaliger Zulassung nach dem 31. Dezember 1985	21,60DM	30,00DM;“

b) In Nummer 3 werden die einleitenden Worte wie folgt gefaßt:

„3. alle anderen Fahrzeuge für je 200 Kilogramm Gesamtgewicht oder einen Teil davon

mit nicht mehr als zwei Achsen	mit mehr als zwei Achsen“
--------------------------------------	---------------------------------

5. § 11 Abs. 4 Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefaßt:

„Die Steuer beträgt in diesen Fällen für jeden Tag des Berechnungszeitraums den auf ihn entfallenden Bruchteil der Jahressteuer. Fällt ein Tag des Berechnungszeitraums in ein Schaltjahr, so beträgt die Steuer für jeden Tag ein Dreihundertsechszigstel der Jahressteuer.“

6. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ändert sich der Steuersatz innerhalb eines Entrichtungszeitraums, so ist bei der Neufestsetzung für die Teile des Entrichtungszeitraums vor und nach der Änderung jeweils der nach § 11 Abs. 4 berechnete Anteil an der bisherigen und an der neuen Jahressteuer zu berechnen und festzusetzen. Ein auf Grund dieser Festsetzungen nachzufordernder Steuerbetrag wird mit der neu festgesetzten Steuer für den nächsten Entrichtungszeitraum fällig, der nach der Änderung des Steuersatzes beginnt.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Eine auf Grund der Neufestsetzung zu entrichtende Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Wird der Steuersatz geändert und ist bei der Steuerfestsetzung noch der vor der Änderung geltende Steuersatz angewendet worden, so kann der geänderte Steuersatz innerhalb eines Jahres durch Neufestsetzung nachträglich berücksichtigt werden.“

Artikel 2

Änderung des Versicherungsteuergesetzes

Das Versicherungsteuergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-15, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 werden die Zahl „5“ durch die Zahl „7“ und die Worte „Absätzen 2 und 3“ durch die Worte „Absätzen 2 bis 4“ ersetzt.

2. § 10b wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

Die Worte „in der Fassung dieses Gesetzes“ werden durch die Worte „in der durch Artikel 20 des Steuerbereinigungsgesetzes 1985 vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493) geänderten Fassung“ ersetzt.

b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Wird ein Steuersatz geändert, so ist der neue Steuersatz auf Versicherungsentgelte anzuwenden, die ab dem Inkrafttreten der Änderung fällig werden. Änderungen der Fälligkeit, die innerhalb von drei Monaten vor dem Inkrafttreten der Änderung des Steuersatzes oder nachträglich vereinbart worden sind, gelten insoweit nicht.

(3) Der Steuersatz von 7 vom Hundert nach § 6 Abs. 1 ist bei Versicherungen, die im Zusammenhang mit Reisen durch einen Reiseveranstalter oder durch ein Reisebüro zu einem Festpreis angeboten werden (Reiseversicherungen), auf Versicherungsentgelte anzuwenden, die ab dem 1. Juli 1989 fällig werden.“

Artikel 3

Änderung der Versicherungsteuer-Durchführungsverordnung

§ 4 der Versicherungsteuer-Durchführungsverordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-15-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493) geändert wurde, wird wie folgt gefaßt:

„§ 4

Steuerberechnung bei Einrechnung der Steuer in das Versicherungsentgelt

Berechnet der Versicherer die Steuer nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes von dem Gesamtbetrag der Versicherungsentgelte einschließlich der Steuer, so sind von diesem Gesamtbetrag statt 7 vom Hundert 6,542 vom Hundert, statt 2 vom Hundert 1,961 vom Hundert und statt 1,4 vom Hundert 1,381 vom Hundert zu erheben.“

Artikel 4

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1987 (BGBl. I S. 657), zuletzt geändert durch ... wird wie folgt geändert:

1. § 19a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „verbilligt“ die Worte „Sachbezüge in Form von“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. Genußscheine, die vom Arbeitgeber als Wertpapiere ausgegeben werden oder an einer deutschen Börse zum amtlichen Handel oder zum geregelten Markt zugelassen sind und von Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die keine Kreditinstitute sind, ausgegeben werden, wenn mit den Genußscheinen das Recht am Gewinn eines Unternehmens verbunden ist und der Arbeitnehmer nicht als Mitunternehmer im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 anzusehen ist.“

bb) In Nummer 9 werden die Worte „an einem Unternehmen“ durch die Worte „am Unternehmen des Arbeitgebers“ ersetzt.

c) In Absatz 3a wird Satz 2 durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:

„Eine Beteiligung als stiller Gesellschafter an einem Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes, das im Sinne des § 18 Abs. 1 des Aktiengesetzes als herrschendes Unternehmen mit dem Unternehmen des Arbeitgebers verbunden ist oder das auf Grund eines Vertrags mit dem Arbeitgeber an dessen Unternehmen gesellschaftsrechtlich beteiligt ist, steht einer Beteiligung als stiller Gesellschafter am Unternehmen des Arbeitgebers gleich. Eine Darlehensforderung gegen ein Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes, das im Sinne des § 18 Abs. 1 des Aktiengesetzes als herrschendes Unternehmen mit dem Unternehmen des Arbeitgebers verbunden ist, oder ein Genußrecht an einem solchen Unternehmen stehen einer Darlehensforderung gegen den Arbeitgeber oder einem Genußrecht am Unternehmen des Arbeitgebers gleich.“

2. Dem § 20 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Zu den Einnahmen aus der Veräußerung und zum Entgelt für den Erwerb gehört auch in den Fällen der Nummern 3 und 4 die nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 Sätze 2 und 4 bis 6 anzurechnende Kapitalertragsteuer.“

3. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„In den Fällen des § 20 Abs. 2 Nr. 3 werden auf die Einkommensteuer des Veräußerers von den ihm gezahlten Stückzinsen oder von dem Unterschiedsbetrag zwischen den ihm gezahlten und den von ihm gezahlten Stückzinsen folgende Beträge als Kapitalertragsteuer angerechnet:

a) bei Wertpapieren im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 2
25 vom Hundert,

b) bei Wertpapieren und Forderungen im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe a
10 vom Hundert.“

bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „Schuldverschreibung“ die Worte „oder der Forderung“ eingefügt.

cc) Dem Satz 5 werden folgende Worte angefügt:

„mit der Maßgabe, daß ein Satz von 10 vom Hundert anzuwenden ist.“

b) In Absatz 3 Satz 2 werden der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und die Worte „die Summe der von den Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 5 erhobenen Kapitalertragsteuer ist gesondert aufzurunden“ gestrichen.

4. Dem § 43 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe c wird folgender Satz angefügt:

„Der Steuerabzug ist nicht vorzunehmen, wenn der Gläubiger eine Notenbank oder vergleichbare Einrichtung ohne Sitz oder Geschäftsleitung im Inland ist.“

5. In § 44 Abs. 1 wird Satz 5 durch folgende Sätze ersetzt:

„Bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe a kann das inländische Kreditinstitut die Kapitalertragsteuer, für deren Erstattung es einen Sammelantrag beim Bundesamt für Finanzen gestellt hat, bei der nächsten Anmeldung aus der Kapitalertragsteuer entnehmen, die es selbst als Schuldner von Kapitalerträgen einzubehalten und abzuführen hat. Die Kapitalertragsteuer, die ein Schuldner zu demselben Zeitpunkt insgesamt abzuführen hat, ist auf den nächsten vollen Deutsche-Mark-Betrag abzurunden. Das Bundesamt für Finanzen hat zu Unrecht entnommene Kapitalertragsteuer von dem inländischen Kreditinstitut zurückzufordern. Erkennt das inländische Kreditinstitut, daß es zu Unrecht Kapitalertragsteuer entnommen hat, so hat es dies dem Bundesamt für Finanzen unverzüglich anzuzeigen.“

6. § 44b wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„§ 36c ist auch sinngemäß anzuwenden für Sammelanträge auf Erstattung von Kapitalertragsteuer, die die Bundesschuldenverwaltung oder eine Landesschuldenverwaltung in Ver-

tretung der Erstattungsberechtigten an das Bundesamt für Finanzen richtet. Bei Sammelanträgen vermindert sich die zu erstattende Kapitalertragsteuer um den nach § 44 Abs. 1 Satz 5 entnommenen Betrag."

b) In Absatz 4 werden die Worte „bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 3 bis 6“ gestrichen.

c) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Ist der Gläubiger eine Notenbank oder vergleichbare Einrichtung ohne Sitz oder Geschäftsleitung im Inland, so erstattet das Bundesamt für Finanzen auf Antrag des Gläubigers die einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer, die auf Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe a entfällt.“

7. In § 44c Abs. 2 Satz 1 wird das Zitat „§ 43 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 8“ durch das Zitat „§ 43 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 8 Buchstabe a“ ersetzt.

8. § 45a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „des § 43 Abs. 2 oder des § 44a“ durch die Worte „der §§ 43 und 44a“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Nr. 4 wird das Zitat „nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 anrechenbaren“ durch das Wort „einbehaltenen“ ersetzt.

9. In § 49 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a werden

a) das Zitat „§ 43 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Sätze 2 und 3“ durch das Zitat „§ 43 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Sätze 2 und 3 sowie Doppelbuchstaben bb bis ee und Abs. 3 Satz 3“ ersetzt,

b) nach den Worten „Sitz im Inland hat“ die Worte „oder eine inländische Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstituts im Sinne des § 53 des Gesetzes über das Kreditwesen ist“ eingefügt,

c) folgende Worte angefügt:

„dies gilt nicht in den Fällen des § 43 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe c Satz 3 und des § 44b Abs. 5;“.

10. In § 50b werden hinter den Worten „Erstattung von Kapitalertragsteuer“ die Worte „sowie für die Nichtvornahme des Steuerabzugs“ eingefügt.

11. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 19a wird wie folgt geändert:

aa) Vor Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„§ 19a Abs. 1 Satz 1 ist auch für Veranlagungszeiträume vor 1990 anzuwenden, soweit die Vorschrift die Steuerfreiheit von Geldleistungen ausschließt. § 19a Abs. 3 Nr. 9 und Abs. 3a Satz 2 sind erstmals auf Vermögensbeteiligungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1988 überlassen werden.“

bb) In dem bisherigen Satz 2 wird das Zitat „Satz 1“ durch das Zitat „Satz 3“ ersetzt.

b) Dem Absatz 20 wird folgender Satz angefügt:

„§ 20 Abs. 1 Nr. 6 ist nicht anzuwenden auf Erträge aus Kapitalversicherungen gegen Einmalbeitrag und aus Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht gegen Einmalbeitrag, wenn die Versicherungsverträge vor dem 1. Januar 1974 abgeschlossen worden sind.“

c) In Absatz 24a wird die Jahreszahl „1988“ durch die Jahreszahl „1984“ ersetzt.

d) Absatz 25 wird wie folgt gefaßt:

„(25) § 36 Abs. 2 Nr. 2 Sätze 2 bis 6 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1992 anzuwenden. Er gilt mit der Maßgabe, daß in den Fällen, in denen der Zinszahlungszeitraum nach dem 1. Januar 1991 beginnt und im Kalenderjahr 1992 endet, bei Steuerpflichtigen, die Schuldverschreibungen vor dem 1. Januar 1992 erworben haben,

1. wenn sie die Schuldverschreibungen bis zum Ende des Zinszahlungszeitraums innegehabt haben, die vom Schuldner der Kapitalerträge einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer anzurechnen ist,

2. wenn sie die Schuldverschreibungen nach dem 31. Dezember 1991 und vor dem Ende des Zinszahlungszeitraums veräußert haben, bei

a) Wertpapieren im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 2 25 vom Hundert,

b) bei Wertpapieren und Forderungen im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe a 10 vom Hundert

der ihnen gezahlten Stückzinsen auf die Einkommensteuer anzurechnen ist.

In den Fällen des § 20 Abs. 2 Nr. 4 gilt Satz 1 sinngemäß, wenn Steuerpflichtige Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen oder Kapitalforderungen nach dem Beginn der Laufzeit, aber vor dem 1. Januar 1992 erworben haben.“

e) Absatz 28 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Zitat „§ 43 Abs. 1 Nr. 4 bis 8 und Abs. 3“ durch das Zitat „§ 43 Abs. 1 Nr. 4 bis 8 und Satz 2 sowie Abs. 3“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach den Worten „des Hypothekendarbankgesetzes“ die Worte „des Gesetzes über Schiffspfandbriefbanken“ und nach den Worten „bei einem Lebensversicherungsunternehmen“ die Worte „oder bei einem Krankenversicherungsunternehmen“ eingefügt.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Für die Erstattung nach § 44 b gilt Absatz 25 entsprechend.“

f) Nach Absatz 28 wird folgender Absatz 28 a eingefügt:

„(28 a) § 44 c Abs. 2 ist bei Kapitalerträgen, die im Kalenderjahr 1989 zufließen, auch auf Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen anzuwenden, die nach § 5 Abs. 1 Nr. 17 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1984 (BGBl. I S. 217), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom ...“) 1988 (BGBl. I S. ...)“, von der Körperschaftsteuer befreit sind.“

g) Nach Absatz 31 wird folgender Absatz 31 a eingefügt:

„(31 a) § 50 b ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1989 anzuwenden.“

h) Dem Absatz 32 wird folgender Satz angefügt:

„Absatz 25 gilt entsprechend.“

Artikel 5

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

§ 54 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1984 (BGBl. I S. 217), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1185) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) § 9 Nr. 3 Satz 5 bis 8 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1984 anzuwenden.“

2. Die bisherigen Absätze 5 bis 8 werden Absätze 6 bis 9.

*) Datum und Fundstelle des Haushaltsbegleitgesetzes 1989

Artikel 6

Änderung des Gewerbesteuergesetzes

§ 36 Abs. 5 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1984 (BGBl. I S. 657), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) geändert wurde, wird wie folgt gefaßt:

„(5) § 10 a Satz 1 ist erstmals auf Fehlbeträge des Erhebungszeitraums 1985 anzuwenden.“

Artikel 7

Änderung des Steuerreformgesetzes 1990

In Artikel 29 Abs. 3 des Steuerreformgesetzes 1990 vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) wird das Zitat „Artikel 21 mit Ausnahme der §§ 3 und 6“ durch das Zitat „Artikel 21 mit Ausnahme der §§ 3, 4 und 6“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

In § 28 Abs. 4 des Umsatzsteuergesetzes vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1952), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) geändert wurde, wird die Jahreszahl „1988“ durch die Jahreszahl „1992“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes

(1) Das Fünfte Vermögensbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 630), geändert durch Artikel 18 Abs. 1 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe f wird wie folgt gefaßt:

„f) zum Erwerb von Genußscheinen, die vom Arbeitgeber als Wertpapiere ausgegeben werden oder an einer deutschen Börse zum amtlichen Handel oder zum geregelten Markt zugelassen sind und von Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die keine Kreditinstitute sind, ausgegeben werden, wenn mit den Genußscheinen das

Recht am Gewinn eines Unternehmens verbunden ist und der Arbeitnehmer nicht als Mitunternehmer im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes anzusehen ist."

bb) In Buchstabe i werden die Worte „an einem Unternehmen" durch die Worte „am Unternehmen des Arbeitgebers" ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Aktien, Gewinnschuldverschreibungen oder Genußscheine eines Unternehmens, das im Sinne des § 18 Abs. 1 des Aktiengesetzes als herrschendes Unternehmen mit dem Unternehmen des Arbeitgebers verbunden ist, stehen Aktien, Gewinnschuldverschreibungen oder Genußscheinen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe a, b oder f gleich, die vom Arbeitgeber ausgegeben werden. Eine Beteiligung als stiller Gesellschafter an einem Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes, das im Sinne des § 18 Abs. 1 des Aktiengesetzes als herrschendes Unternehmen mit dem Unternehmen des Arbeitgebers verbunden ist oder das auf Grund eines Vertrags mit dem Arbeitgeber an dessen Unternehmen gesellschaftsrechtlich beteiligt ist, steht einer Beteiligung als stiller Gesellschafter im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe i gleich. Eine Darlehensforderung gegen ein Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes, das im Sinne des § 18 Abs. 1 des Aktiengesetzes als herrschendes Unternehmen mit dem Unternehmen des Arbeitgebers verbunden ist, oder ein Genußrecht an einem solchen Unternehmen stehen einer Darlehensforderung oder einem Genußrecht im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe k oder l gleich."

c) In Absatz 3 wird das Zitat „Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe b" durch das Zitat „Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe b und des Absatzes 2 Satz 1" ersetzt.

d) In Absatz 4 werden die Worte „im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe f und in Genußrechten im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe l in Verbindung mit Absatz 2 Satz 2" durch die Worte „und Genußrechten im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstaben f und l und des Absatzes 2 Satz 1 und 3" ersetzt.

e) In Absatz 5 wird das Zitat „Absatz 1 Nr. 1 Buchstaben f, i bis l" durch das Zitat „Absatz 1 Nr. 1 Buchstaben f, i bis l, Absatz 2 und 4" ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Zitat „§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben g bis l, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4"

durch das Zitat „§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben g bis l, Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 4" ersetzt.

b) In Absatz 4 Nr. 5 wird nach dem Wort „hat" das Wort „oder" eingefügt.

3. In § 5 Abs. 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „nicht" die Worte „durch Rückzahlung, Abtretung, Beleihung oder in anderer Weise" eingefügt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Zitat „§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben g bis l, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4" durch das Zitat „§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben g bis l und Abs. 4" ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Zitat „§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben g bis i" durch das Zitat „§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben g bis l, Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 4" ersetzt.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Zitat „§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben g bis l, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4" durch das Zitat „§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben g bis l, Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 4" ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „von Rechten" durch die Worte „eines Geschäftsanteils" ersetzt.

6. § 8 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird das Zitat „§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a bis f" durch das Zitat „§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a bis f, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4," ersetzt.

b) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. Genußscheine, die von einem Kreditinstitut mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes, das nicht der Arbeitgeber ist, als Wertpapiere ausgegeben werden, wenn mit den Genußscheinen das Recht am Gewinn des Kreditinstituts verbunden ist, der Arbeitnehmer nicht als Mitunternehmer im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes anzusehen ist und die Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 erfüllt sind,".

7. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Auch vermögenswirksam angelegte Teile des Arbeitslohns sind vermögenswirksame Leistungen im Sinne dieses Gesetzes."

b) Absatz 2 wird Absatz 3.

- c) Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

In den Sätzen 1 und 4 wird das Zitat „Absatz 2“ durch das Zitat „Absatz 3“ ersetzt.

- d) Absatz 4 wird Absatz 5.

- e) Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:

Das Zitat „Absätzen 2 bis 4“ wird durch das Zitat „Absätzen 3 bis 5“ ersetzt.

- f) Absatz 6 wird aufgehoben.

8. In § 12 Satz 2 wird das Zitat „§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben g bis l“ durch das Zitat „§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben g bis l und Abs. 4“ ersetzt.

9. In § 13 Abs. 2 Nr. 1 wird das Zitat „§ 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3“ durch das Zitat „§ 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3, Abs. 2 bis 4“ ersetzt.

10. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, gelten

1. für vermögenswirksame Leistungen, die nach dem 31. Dezember 1989 angelegt werden, die vorstehenden Vorschriften,

2. für vermögenswirksame Leistungen, die nach dem 31. Dezember 1988 und vor dem 1. Januar 1990 angelegt werden, die Vorschriften des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 630) mit der Maßgabe, daß

- a) an die Stelle des § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe i der vorstehende § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe i, Abs. 2 Satz 2 tritt,

- b) in § 2 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 4, § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 1 an die Stelle des dort zitierten § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe i jeweils der vorstehende § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe i, Abs. 2 Satz 2 tritt,

- c) in § 7 Abs. 1 an die Stelle des dort zitierten § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe i der vorstehende § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe i tritt und

- d) in § 8 Abs. 2 das Zitat des § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe i entfällt und

3. für vermögenswirksame Leistungen, die vor dem 1. Januar 1989 angelegt werden, die Vorschriften des in Nummer 2 bezeichneten

Gesetzes oder die Vorschriften des Vierten Vermögensbildungsgesetzes oder die Vorschriften des Dritten Vermögensbildungsgesetzes in der zur Zeit der Anlage jeweils geltenden Fassung.“

- b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Für vermögenswirksame Leistungen, die nach dem 31. Dezember 1988 und vor dem 1. Januar 1990 auf Grund eines Vertrags angelegt werden, der die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 des in Absatz 1 Nr. 2 bezeichneten Gesetzes erfüllt und vor dem 1. Januar 1989 mit dem Inhaber eines Unternehmens, das kein Unternehmen im Sinne des vorstehenden § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe i, Abs. 2 Satz 2 ist, über die Begründung einer oder mehrerer Beteiligungen als stiller Gesellschafter an diesem Unternehmen abgeschlossen worden ist, gelten die Vorschriften des in Absatz 1 Nr. 2 bezeichneten Gesetzes.

(3) Hat sich der Arbeitnehmer in einem vor dem 1. Januar 1989 abgeschlossenen Vertrag im Sinne des Absatzes 2 verpflichtet, auch nach dem 31. Dezember 1989 vermögenswirksame Leistungen überweisen zu lassen, so kann er den Vertrag bis zum 30. September 1989 auf den 31. Dezember 1989 mit der Wirkung kündigen, daß nach diesem Zeitpunkt vermögenswirksame Leistungen oder andere Beträge nicht mehr zu zahlen sind; die Auseinandersetzung und die Berichtigung seines Guthabens kann er, wenn der Vertrag nicht aus anderen Gründen früher endet, zum 1. Januar 1996 verlangen. Weitergehende Rechte des Arbeitnehmers nach anderen Vorschriften oder auf Grund des Vertrags bleiben unberührt. Werden auf Grund der Kündigung nach Satz 1 Leistungen nicht erbracht, so hat der Arbeitnehmer dies nicht zu vertreten. Kündigt der Arbeitnehmer nicht oder nicht rechtzeitig nach Satz 1, so gilt die Verpflichtung, vermögenswirksame Leistungen überweisen zu lassen, als Verpflichtung, andere Beträge in entsprechender Höhe zu zahlen.“

- c) Absatz 2 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden vor dem Zitat „§ 4 Abs. 1“ das Wort „vorstehenden“ und vor dem Zitat „§ 4 Abs. 2 Satz 2“ die Worte „dem vorstehenden“ eingefügt.

- bb) In Satz 2 werden vor dem Zitat „§ 4 Abs. 4 Nr. 6“ die Worte „Der vorstehende“ eingefügt.

- d) Absatz 3 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 630)“ und die Worte „in Nummer 1 bezeichneten Gesetzes“ jeweils durch die Worte „in Absatz 1 Nr. 2 bezeichneten Gesetzes“ und das Zitat „Absatzes 4“ durch das Zitat „Absatzes 6“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Zitat „Satz 1 Nr. 1“ durch das Zitat „Absatz 1 Nr. 2“ ersetzt.
- e) Absatz 4 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:
- aa) Vor Nummer 1 werden das Zitat „Absatz 3 Satz 1“ durch das Zitat „Absatz 5 Satz 1“ und das Zitat „Absatz 3“ durch das Zitat „Absatz 5“ ersetzt.
- bb) In Nummer 1 werden vor dem Zitat „§ 3 Abs. 2 Satz 2 und 3“ die Worte „der vorstehende“ eingefügt.
- cc) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) Vor dem Zitat „§ 13“ werden die Worte „der vorstehende“ eingefügt.
- bbb) In Buchstabe a werden das Zitat „Absatz 3 Satz 1 Nr. 1“ durch das Zitat „Absatz 5 Satz 1 Nr. 1“ und das Zitat „Absatz 3 Satz 1 Nr. 3“ durch das Zitat „Absatz 5 Satz 1 Nr. 3“ ersetzt.
- ccc) In Buchstaben c und d wird das Zitat „Absatz 3 Satz 1 Nr. 1“ jeweils durch das Zitat „Absatz 1 Nr. 2“ ersetzt.
- dd) In Nummer 3 werden vor dem Zitat „§ 14“ die Worte „der vorstehende“ eingefügt.
- ee) In Nummer 4 werden vor dem Zitat „§ 15“ die Worte „der vorstehende“ eingefügt, das Zitat „Absatz 3 Satz 1 Nr. 1“ durch das Zitat „Absatz 5 Satz 1 Nr. 1“, das Zitat „Absatz 3 Satz 1 Nr. 3“ durch das Zitat „Absatz 5 Satz 1 Nr. 3“, das Zitat „Absatz 3 Satz 1 Nr. 2“ durch das Zitat „Absatz 5 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt und vor dem Zitat „§ 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5“ die Worte „dem vorstehenden“ eingefügt.
- f) Absatz 5 wird aufgehoben.
- (2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann den Wortlaut des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der vom 1. Januar 1989 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 10

Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

Artikel 97 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093), wird wie folgt geändert:

In § 15 Abs. 4 werden die Worte „Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis“ durch das Wort „Steuern“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung des Zonenrandförderungsgesetzes

§ 3 des Zonenrandförderungsgesetzes vom 5. August 1971 (BGBl. I S. 1237), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden das Wort „gewerblichen“ gestrichen und die Worte „wirtschaftliche Nachteile“ durch die Worte „die wirtschaftlichen Nachteile“ ersetzt.

b) Satz 2 wird gestrichen.

2. Absatz 4 wird aufgehoben.

3. In Absatz 5, der Absatz 4 wird, werden die Worte „Absätze 1 bis 4“ durch die Worte „Absätze 1 bis 3“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes

§ 87a Abs. 5 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1284), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(5) Die Vorschriften der §§ 18a bis 18d sowie des § 18f des Wohnungsbindungsgesetzes finden auf Darlehen und Zuschüsse, die aus Wohnungsfürsorgemitteln im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 zum Bau von Wohnungen sowie zum Erwerb vorhandenen Wohnraums zur Eigenversorgung gewährt worden sind, sinngemäß Anwendung; weitergehende vertragliche Vereinbarungen bleiben unberührt. Satz 1 gilt auch für Darlehen und Zuschüsse aus Wohnungsfürsorgemitteln, die nach dem 31. Dezember 1969 für Famili-

enheime in der Form von Eigenheimen, Kaufeigenheimen und Kleinsiedlungen sowie für eigengenutzte Eigentumswohnungen gewährt worden sind, mit folgenden Maßgaben:

1. Die als Darlehen bewilligten Mittel können mit einem Zinssatz bis höchstens 4,5 vom Hundert jährlich verzinst werden;
2. bei als Zins- und Tilgungshilfen im Sinne des § 18d Abs. 1 des Wohnungsbindungsgesetzes bewilligten Mitteln kann die Zins- und Tilgungshilfe so weit herabgesetzt werden, daß der Darlehensschuldner für das Darlehen eine Verzinsung bis höchstens 4,5 vom Hundert jährlich auf den ursprünglichen Darlehensbetrag zu erbringen hat;
3. bei als Darlehen oder Zuschüssen im Sinne des § 18d Abs. 4 des Wohnungsbindungsgesetzes bewilligten Mitteln können für Darlehen die Zinsen entsprechend Nummer 1 erhöht oder die Zuschüsse entsprechend Nummer 2 herabgesetzt werden.

Die Bundesregierung wird ermächtigt, in den Fällen von Satz 1 und 2 für Darlehen oder Zuschüsse aus Wohnungsfürsorgemitteln, die aus öffentlichen Haushalten des Bundes mittelbar oder unmittelbar zur Verfügung gestellt worden sind, Zeitpunkt und Höhe des Zinssatzes oder der Herabsetzung der Zuschüsse durch Rechtsverordnung zu bestimmen."

Artikel 13

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

§ 4 der Versicherungssteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung des Artikels 3 kann auf Grund des § 11 des Versicherungsteuergesetzes durch Rechtsverordnung wieder geändert werden.

Artikel 14

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 15

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 1. Januar 1989 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 5 und Nr. 6 Buchstabe a treten am 1. Januar 1991 in Kraft.

(3) Artikel 4, 5, 6, 7 und 10 treten mit Wirkung vom 3. August 1988 in Kraft.

Beschluß
des Bundesrates

zum

Gesetz über Maßnahmen zur Entlastung der öffentlichen Haushalte
(Haushaltsbegleitgesetz 1989)

Der Bundesrat hat in seiner 596. Sitzung am 16. Dezember 1988 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 24. November 1988 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1, 104a Abs. 3, 105 Abs. 3 und 108 Abs. 5 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die nachstehenden Entschließungen angenommen:

1. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im ersten Halbjahr 1990 über die Entwicklung des Aufkommens an Quellensteuer in den Ländern und die Auswirkungen auf den Länderfinanzausgleich und die Bundesergänzungszuweisungen zu berichten.
2. Weiter wird die Bundesregierung gebeten, eine Änderung der Umsatzsteuer-Richtlinien unverzüglich vorzulegen des Inhalts, in Abschnitt 149 Absatz 9 den Vervielfältiger zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Umsätze aus Geldspielautomaten ohne verplombte Zählwerke von bisher 1,5 auf 2,5 zu erhöhen.